



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Der richtige und rechtssichere Umgang und Schutz personenbezogener Daten der Kunden und der eigenen Mitarbeiter ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe für Unternehmen. Vor dem Hintergrund der immer strenger und umfangreicher werdenden Anforderungen der Gesetzgeber ist für dessen Bewältigung die Bestellung eines externen oder internen Datenschutzbeauftragten in den meisten Fällen notwendig, sinnvoll und unumgänglich. Rechtsanwältin Bahar Beyaz von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB über die Aufgaben und Pflichten eines Datenschutzbeauftragten.



Foto: Henseler & Partner

Rechtsanwältin
Bahar Beyaz,
Henseler & Partner
Rechtsanwälte mbB

Ein Datenschutzbeauftragter überwacht, organisiert und stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Besonderes Augenmerk liegt hierbei vor allem auf dem Schutz und dem richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten. Digitalisierung, Big Data und Industrie 4.0, sind nur einige der Entwicklungen, die einen sorgfältigeren Umgang mit sensiblen Kunden- und Mitarbeiterdaten erfordern.

Mitarbeiterzahl regelt Pflicht für Datenschutzbeauftragten

Für Unternehmen, die mindestens zehn Personen mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigen, ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend. Automatisierte Datenverarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Mitarbeiter- und Kundendaten werden heute fast ausnahmslos automatisiert verarbeitet, da es kaum noch ein Unternehmen ohne Computer gibt. Daher sind Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

Datenbeauftragter: intern nennen oder extern beauftragen

Zunächst sollte die Frage geklärt werden, ob ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Hierbei kann ein bereits im Unternehmen Beschäftigter Mitarbeiter benannt oder ein externer Beauftragter auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

In jedem Fall sollte dieser über ausreichende und geeignete berufliche Qualifikationen verfügen. Hierbei richtet sich das erforderliche Fachwissen insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und dem erforderlichen Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Je sensibler die Daten, desto höher die Anforderungen. Durch Vor- und Weiterbildungen sollte ein Datenschutzbeauftragter über ein umfassendes Detailwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes und der Datenschutzpraxis verfügen.

Informieren, beraten, Einhaltung überwachen

Sowohl nach geltendem Recht als auch nach der Datenschutzreform muss ein Datenschutzbeauftragter

das Unternehmen selbst, dessen Auftragsdatenverarbeiter sowie die Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, über ihre Pflichten in Bezug auf den Datenschutz unterrichten und beraten. Darüber hinaus überwacht er die Einhaltung der Vorgaben und Vorschriften zum Datenschutz.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bestimmt durch zahlreiche Neuerungen weitere Aufgaben und Befugnisse eines Datenschutzbeauftragten. Neben der Schulung von Mitarbeitern und deren Sensibilisierung für den Datenschutz obliegt diesem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird der Datenschutzbeauftragte zum primären Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus soll er zudem für alle Kunden und Mitarbeiter als vorrangige Kontaktperson auftreten und Betroffenen bei Fragen zu den Datenverarbeitungsprozessen oder der Geltendmachung von Rechten, wie deren Auskunftsrechte, zur Verfügung stehen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben wird die Bekanntgabe des Namens und der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

tragten verpflichtend, zum Beispiel im Rahmen der Datenschutzerklärung auf der Unternehmenswebseite. Die Bedeutsamkeit dieser Neuerung ist beachtlich, da bislang ein Unternehmen nur gegenüber Aufsichtsbehörden zu näheren Angaben über den bestellten Datenschutzbeauftragten verpflichtet war.

Die nunmehr zu beachtenden Kooperationspflichten können einen Datenschutzbeauftragten jedoch auch in eine konfliktträchtige Situation bringen, da er bei der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden sowie bei Auskünften, die er Kunden, Nutzern und anderen Betroffenen erteilt, nicht nur die Anforderungen des Datenschutzrechtes, sondern auch die berechtigten Interessen des Unternehmens im Auge behalten muss.

Um die Balance zwischen möglichst umfassendem Datenschutz und ausreichend freiem Datenfluss meistern zu können, ist eine funktionierende und verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und dem Datenschutzbeauftragten unumgänglich.

Keine Persönliche Haftung

Für die Haftung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich im Rahmen der DS-GVO keine weitreichenden Änderungen. Aufgrund seiner Weisungsbefugnisse kommt er nur unter engen Voraussetzungen als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Betracht. Eine Haftung aufgrund einer unterlassenen Handlung

ist ebenfalls nicht vorgesehen. Auch in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung ergeben sich keine Änderungen. Die Haftungsrisiken für den Datenschutzbeauftragten nehmen im Rahmen der DS-GVO insgesamt nicht zu, da die alleinige persönliche Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung das Unternehmen selbst trägt.

Welche Sanktionen treffen das Unternehmen bei Verstoß gegen die obigen Grundsätze?

Bereits nach der noch geltenden Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) stellt das vorsätzliche oder fahrlässige Versäumnis der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auch eine nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfolgte Bestellung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € belegt werden kann. Nach der DS-GVO ist sogar ein Bußgeld von bis zu 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes möglich, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Beachtlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass der gesamte Konzernumsatz zur Bemessung herangezogen wird, selbst wenn nur eine Einheit im Unternehmen hiergegen verstoßen hat. Insbesondere die Höhe der angedrohten Bußgelder erfordert ein datenschutzrechtskonformes Vorgehen der betroffenen Unternehmen, welche sich nicht auf eine Untätigkeit der Aufsichtsbehörden verlassen sollten. ☺

INFO

Ab dem 25.05.2018 gilt in der Europäischen Union die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Sie enthält strengere Bestimmungen und Vorgaben für den Umgang der Unternehmen mit personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter und Kunden. Im Zuge der Reform wird auch das noch geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ersetzt, welches die genannte Verordnung ergänzt. Die E-Privacy-Verordnung, ebenfalls ab dem 25.05.2018 geltend, soll an die DS-GVO anknüpfen und deren Regelungsbereich spezifisch für die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und -vorgänge komplettieren.

Anlässlich der Reformierung des Datenschutzrechtes ab Mai 2018 sollen die wichtigsten Änderungen und damit einhergehenden praktischen Anforderungen in Unternehmen in der Reihe „Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen“ von Rechtsanwalt Dr. Thorsten Hauröder und Rechtsanwältin Bahar Beyaz von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB dargestellt werden.



Der Flyer zur Veranstaltung ist ab Januar beim BDS verfügbar

Fachtagung am 1. März 2018
in Düsseldorf

BDS-Rohrtag 2018

Auf dem BDS-Rohrtag steht der Rohrmarkt im Mittelpunkt – von der aktuellen Konjunkturlage über Vertriebsfragen bis hin zur Einkäuferperspektive. Die BDS-Veranstaltung findet am 1. März 2018 im Van der Valk-Airporthotel in Düsseldorf statt und richtet sich an sowohl an Mitglieder wie Nicht-Mitglieder. Erwartet werden zu der Fachveranstaltung mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Industrie, Handel und Verarbeitung. Ein vorläufiges Programm sowie ein Anmeldeformular gibt es unter www.stahlhandel.com/rohrtag2018.

Themen rund um Rohre und Rohrzubehör aus Stahl werden sein:

- Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen und Ausblick 2018
- Die Sicht der Einkäufer: Stahlbau + Maschinenbau
- Aktuelle Rechtsfragen rund um die Stahl-Distribution
- Der Blickwinkel des Stahlhandels
- Rohre und Rohrzubehör nach ASTM und EN

Am Vorabend der Tagung findet – ebenfalls im Van der Valk-Airporthotel – ein Get-together statt.

Begleitend zur Tagung werden sich die Ausrüster und Dienstleister der Branche in einer Ausstellung präsentieren.

[INFO]

Informationen zur Ausstellung und zur Veranstaltung sowie Anmeldung unter: www.stahlhandel.com/rohrtag2018